

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Metzingen

Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat in der Sitzung am 12. Mai 2016 folgende Fassung des Redaktionsstatutes für das Amtsblatt der Stadt Metzingen beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Metzingen ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung "s Blättle". Es erscheint in der Regel jede Woche donnerstags.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 28. Oktober 2010.
- 1.3 Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinaus gehenden Berichterstattung freizuhalten.

2. Herausgeber, Druck, Verteilung, Verantwortlichkeit, Redaktionsschluss

- 2.1 Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Metzingen.
- 2.2 Den Druck und die Verteilung übernimmt die Georg Hauser GmbH & Co. Zeitungsverlag KG, Hindenburgstraße 6, 72555 Metzingen.
- 2.3 Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen und amtlichen Teils sind der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet entsprechend der Richtlinien über ihre Aufnahme in das Amtsblatt.
- 2.4 Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.
- 2.5 Der Redaktionsschluss ist immer dienstags um 12 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge einschließlich Fotos im Internet-Redaktionssystem eingegeben sein. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Fällt der Redaktionsschluss oder der Erscheinungstag auf einen Feiertag, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorgezogen. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.
- 2.6 Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten zur Abgabe.

3. Inhalt

Im Amtsblatt der Stadt Metzingen werden veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Metzingen und ihrer Betriebe und Gesellschaften, sowie sonstige Mitteilungen und nachrichtliche Bekanntmachungen des Abwasserverbands Ermstal, der Verwaltungsgemeinschaft Metzingen-Grafenberg-Riederich, anderer Behörden bzw. öffentlicher Stellen.
- b) Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und ihrer Betriebe und Gesellschaften.
- c) Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende.
- d) Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, eingetragenen Vereinen mit Sitz in Metzingen, Ortsvereinen der politischen Parteien, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie den Ortsverwaltungen der Teilorte Neuhausen und Glems. Die Mitteilungen werden in entsprechenden Rubriken veröffentlicht.
- e) Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen.
- f) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- g) Anzeigen.

4. Grundsätze

- 4.1 Veröffentlicht werden dürfen nur Mitteilungen, die auf Veranstaltungen und Aktivitäten mit lokalem Bezug hinweisen oder darüber berichten und von allgemeinem Interesse sind.
- 4.2 Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Endredaktion mit eventuellen Kürzungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Für sämtliches Bildmaterial müssen die Rechte geklärt sein. Mit dem Einstellen eines Bilds oder Plakats in das Redaktionssystem bestätigt der Autor des Artikels, dass er bzw. seine Organisation die Bildrechte besitzt.
- 4.3 Beiträge müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingestellt werden. Beiträge, die digital als Word-Dokument bei der Stadtverwaltung oder in Papierform eingehen, werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Redaktion.
- 4.4 Die Titelseite dient in erster Linie zur Information und Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Metzingen, ihrer Betriebe und ihrer Einrichtungen. Es kann örtlichen Vereinen und Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei Veranstaltungen zugunsten eines wohltätigen Zwecks, Jubiläen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutung für die Stadt. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten des Eingangsdatums, der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf die zur Verfügung-Stellung der Titelseite bei Vormerkung besteht nicht.
- 4.5 Mitteilungen, die gegen diese Grundsätze, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Metzingen verstoßen, werden von der Redaktion zurückgewiesen. Die Zurückweisung kann sich auf einzelne Abschnitte oder das gesamte Manuskript beziehen.

4.6 Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

4.7 Örtliche Parteien und Wählervereinigungen können Veranstaltungshinweise und Berichte über Veranstaltungen, die in Metzingen stattfinden und von kommunalpolitischem Interesse sind, veröffentlichen. Unter örtlichen Parteien und Wählervereinigungen sind diejenigen Gruppierungen zu verstehen, die mit einem Ortsverband in Metzingen oder in einem kommunalen Gremium der Stadt Metzingen vertreten sind oder sich dafür bewerben. Auch die einzelnen Fraktionen des Gemeinderats können sich unter ihrer jeweiligen Rubrik zu Gemeindeangelegenheiten äußern. Ein Äußerungsrecht der Fraktionen zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblatts und der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Vor Wahlen dürfen ab dem Tag, der genau zwei Monate vor dem Wahltag liegt, keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare, Berichte oder Veranstaltungshinweise mehr veröffentlicht werden.

4.8 Zur Deckung der Kosten des Amtsblatts dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Anzeigen werden im Anschluss an den redaktionellen Teil veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, Beilagen in das Amtsblatt einzulegen. Diese gehören ebenfalls zum Anzeigenteil. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Stadt Metzingen richten.

4.9 Das Amtsblatt wird neben der Print-Ausgabe auch jede Woche auf der Homepage der Stadt Metzingen als pdf-Datei veröffentlicht.

5. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für den vollständigen und richtigen Abdruck dieser sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Metzingen ausdrücklich ausgeschlossen.

Metzingen, 12. Mai 2016

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister